

**Informationen für Ärzte**

# Hilfsmittel-Richtlinie

**Neuaufgabe 2013**

## Neufassung der Richtlinie über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie)

Am 1. April 2012 ist die Neufassung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie) in Kraft getreten. Mit dieser Neufassung wird den aktuellsten Gesetzesänderungen Rechnung getragen. Gegenüber der bisherigen Richtlinie, die Anfang 2009 in Kraft trat, gibt es einige Änderungen, die unter anderem den Versorgungsanspruch, die Wahlmöglichkeiten des Versicherten sowie die Einzelproduktverordnung betreffen.

Die wichtigsten Regelungen für die **Verordnung** von **medizinischen Hilfsmitteln** haben wir für Sie zusammengestellt. Die Neuregelungen sind farblich hervorgehoben:



### **Versorgungsanspruch (§ 3)**

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf die Versorgung mit einem Hilfsmittel, wenn dies erforderlich ist, um

- den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern,
- einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder
- eine Behinderung bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens auszugleichen,
- eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen,
- einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken,

- Krankheiten zu verhüten oder deren Verschlimmerung zu vermeiden,
- Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.

Ein Anspruch besteht nicht für Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

## **Allgemeine Verordnungsgrundsätze (§ 6)**

Die Versorgung des Patienten mit einem Hilfsmittel muss auf Grundlage der Regeln der ärztlichen Kunst und des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse erfolgen. Sie muss außerdem ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein.

Als Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Verordnung dient das Hilfsmittelverzeichnis, das vom GKV-Spitzenverband erstellt wird. Das Hilfsmittelverzeichnis ist nicht abschließend (§ 4 Hilfsmittelverzeichnis).

Das bedeutet: Das Hilfsmittelverzeichnis ist **keine Positivliste**. Sie können somit auch ein Hilfsmittel zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung verordnen, das nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistet ist und keine 10-stellige Positionsnummer hat.

Die Hilfsmittelrichtlinie betont außerdem die **Wahlfreiheit des Patienten**. Das heißt, der Patient hat zwischen gleichermaßen geeigneten und wirtschaftlichen Hilfsmitteln die Wahl. Dabei soll sowohl bei der Verordnung durch den Arzt als auch bei der Aus-



wahl des Hilfsmittels beim Leistungserbringer seinen Wünschen Rechnung getragen werden, soweit diese angemessen sind und dem angestrebten, patientenindividuellen Behandlungsziel nicht widersprechen.

Entscheidet sich der Versicherte für ein Hilfsmittel oder zusätzliche Leistungen, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, trägt er die Mehrkosten und dadurch bedingte höhere Folgekosten entsprechend selbst.

Eine **Mehrfachausstattung** mit Hilfsmitteln ist möglich, wenn dies aus medizinischen, hygienischen oder sicherheitstechnischen Gründen notwendig ist. Dies gilt beispielsweise bei der Erstversorgung mit medizinischen Kompressionsstrümpfen. Hier kann aus hygienischen Gründen ein zweites Paar zum Wechseln verordnet werden.



## ***Inhalt der Verordnung (§ 7)***

Die Verordnung muss auf dem entsprechenden Vordruckmuster vorgenommen werden. Stempel, Aufkleber oder ähnliches dürfen dabei nicht verwendet werden. Neben der Diagnose muss die Verordnung die genaue Bezeichnung des Hilfsmittels, die Anzahl sowie gegebenenfalls Hinweise über die Zweckbestimmung, die Art der Herstellung, das Material und Abmessungen enthalten.

Der Arzt ist gehalten, auf dem Rezept entweder die Produktart entsprechend dem Hilfsmittelverzeichnis oder die 7-stellige Positionsnummer anzugeben. Die Auswahl des Einzelproduktes erfolgt dann durch den Leistungserbringer.

## **Ausnahme: Einzelproduktverordnung**

Die Hilfsmittelrichtlinie räumt dem Arzt bei der Verordnung von Hilfsmitteln einen breiten Handlungsspielraum ein: Im Rahmen seiner **Therapiefreiheit und -hoheit** kann er entscheiden, dass ein spezielles Hilfsmittel erforderlich ist. In diesen Fällen hat er die Möglichkeit, eine Einzelproduktverordnung durchzuführen. Diese erfolgt bei im Hilfsmittelverzeichnis gelisteten Produkten durch Verwendung der 10-stelligen Positionsnummer, bei nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelisteten Hilfsmitteln durch namentliche Verordnung. In beiden Fällen der Einzelproduktverordnung ist eine entsprechende patientenindividuelle Begründung erforderlich.

Die Begründung muss zwar nicht schriftlich vorliegen. Um Nachfragen durch die Krankenkassen und damit Mehrarbeit in der Praxis zu vermeiden, ist es allerdings – insbesondere bei zu genehmigenden Hilfsmitteln – empfehlenswert, die Einzelproduktverordnung auf dem Rezept zu begründen. Ein Grund für eine Einzelproduktverordnung kann dabei beispielsweise sein, dass nur ein bestimmtes Produkt die für die Behandlung medizinisch notwendigen funktionalen Eigenschaften besitzt oder dass der Arzt bei einer spezifischen Indikation hiermit die besten Erfahrungen gemacht hat.

Weichen Leistungserbringer oder Krankenkasse von einer ärztlichen Einzelproduktverordnung ab, ohne dass die Zustimmung des Arztes hierzu vorliegt, geht die Haftung auf diese über.

(siehe hierzu auch: Kurzgutachten der Hartmann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft: Die rechtliche Beurteilung der Einzelproduktverordnung von Hilfsmitteln durch Ärzte, Februar 2009; erhältlich bei der eurocom)

## **Ärztliche Abnahme von Hilfsmitteln (§ 9)**

Zur qualitätsgesicherten ärztlichen Versorgung gehört, dass der Arzt prüft, ob das abgegebene Hilfsmittel seiner Verordnung entspricht und den vorgesehenen Zweck erfüllt.

Zu den medizinischen Hilfsmitteln zählen unter anderem:

- medizinische Kompressionsstrümpfe
- Geräte zur intermittierenden pneumatischen Kompression
- Anziehhilfen für Kompressionsstrümpfe
- Bandagen
- Orthesen
- Orthopädische Einlagen
- Maßschuhe und Therapieschuhe
- Prothesen
- Brustprothesen und -epithesen



Übrigens: Die Verordnung von Hilfsmitteln belastet Ihr Arznei- und Heilmittelbudget nicht.



***Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:***

eurocom e.V. – european manufacturers federation for  
compression therapy and orthopaedic devices

August-Klotz-Str. 16d, 52349 Düren

Tel.: 0 24 21/95 26 52, Fax: 0 24 21/95 26 64,  
[www.eurocom-info.de](http://www.eurocom-info.de), [info@eurocom-info.de](mailto:info@eurocom-info.de)

**eurocom e. V. - european manufacturers federation for  
compression therapy and orthopaedic devices**

August-Klotz-Straße 16d · 52349 Düren  
[www.eurocom-info.de](http://www.eurocom-info.de) · [info@eurocom-info.de](mailto:info@eurocom-info.de)

